

die sie von den Aktivs, von den Betrieben und vom Volkspolizeirevier erhält, werden von ihr sachkundig ausgewertet. Dadurch ist sie in der Lage, den Organen in den Wohnbezirken, der Abteilung Inneres und dem Sachbearbeiter für Jugendhilfe wertvolle Hinweise zu geben. Mit ihrer Hilfe konnten zweckdienliche Maßnahmen für Familien eingeleitet werden, um der beginnenden Gefährdung der Kinder entgegenzuwirken. Die Arbeitsgruppe hat wesentlichen Anteil an der Entwicklung der Betreuungsaktivs, deren positive Erfahrungen sie in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit den Vorsitzenden auswertet; dadurch hat sie die Arbeit noch zurückgebliebener Aktivs wesentlich befruchtet.

Es würde hier zu weit führen, die gesamte Tätigkeit der Arbeitsgruppe darzulegen. Erwähnt werden muß jedoch, daß sie großen Einfluß auf die Zusammenarbeit mit den Betrieben ausübt. Dadurch hat sich auch die Betreuungsarbeit in den Betrieben verbessert.

Zu den Aufgaben der Betriebe und Genossenschaften

Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften garantieren in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaft und den anderen Massenorganisationen die Erziehung der kriminell Gefährdeten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten. Stets wird dafür gesorgt, daß die Gefährdeten in Kollektiven arbeiten, um eine ständige Einflußnahme und Kontrolle während des Arbeitsprozesses zu ermöglichen. Über alle Maßnahmen und Erziehungsergebnisse wird ein schriftlicher Nachweis geführt; entsprechende Informationen gehen auch an den Rat der Stadt. Die Betriebe und Genossenschaften sind für die Zusammenarbeit mit den Betreuungsaktivs der Wohnbezirke verantwortlich.

Wir übersehen nicht, daß die Arbeit der Betriebe und Genossenschaften bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungssystem noch unterschiedlich ist. Während z. B. die Mitglieder einer PGH der Stadt regelmäßig ein Mitglied im Strafvollzug besuchen, mit der Leitung der Strafvollzugseinrichtung in Verbindung stehen und einen guten erzieherischen Einfluß auf den Strafgefangenen ausüben, ist dies bei anderen Betrieben noch nicht in genügendem Maße der Fall.

Festzustellen ist, daß die Betriebe in stärkerem Maße als bisher an die Betreuungsaktivs der Wohnbezirke heran treten, wenn ihre Maßnahmen zur Erziehung der Gefährdeten nicht mehr ausreichen. Zur Zeit handelt es sich dabei meist um solche Personen, die die Arbeit fortgesetzt bummeln, oder um Jugendliche, die ihrer Berufsschulpflicht nicht nachkommen. Selbst gemeinsame Aussprachen mit den Betreuungsaktivs haben in einigen Fällen nicht geholfen, so daß sich die Arbeitsgruppe zur Betreuung gefährdeter Bürger einschalten mußte. Eine Aussprache vor dem Kollektiv der Arbeitsgruppe, der Abschluß einer Vereinbarung oder die Übergabe der Sache an die Schiedskommission haben teilweise zur Veränderung des Verhaltens der Betroffenen geführt.

Zu den Aufgaben der Schulen und Kindereinrichtungen

Wie bereits eingangs betont, muß die vorbeugende Arbeit bereits bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen beginnen. Neben dem Elternhaus spielen die Schule und die Kinder- und Jugendorganisationen dabei eine wichtige Rolle². Deshalb obliegen auch der Schule Aufgaben im System der Bekämpfung der kriminellen Gefährdung. Sie muß die Gewähr dafür

bieten, daß Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt und Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeleitet werden. Hierzu bedarf es jedoch eines engen Zusammenwirkens zwischen Schule, Jugendorganisationen, Elternhaus, Rat der Stadt und den gesellschaftlichen Kräften in den Wohnbezirken.

Voraussetzung einer wirksamen Vorbeugung ist, daß alle Schüler, die Anzeichen einer ernststen Fehlentwicklung aufweisen, vollständig erfaßt werden. Dazu gehören z. B. solche, die wiederholt grobe Disziplinverstöße oder deliktische Handlungen begangen haben, bei denen Verwahrlosungserscheinungen erkennbar sind oder die wiederholt die Schule gebummelt haben. Der Klassenleiter vermerkt dies im pädagogischen Tagebuch, wobei er nicht nur die Personalien der Schüler einträgt, sondern z. B. auch die Erscheinungsformen und die ermittelten Ursachen des Fehlverhaltens, die eingeleiteten Maßnahmen zu deren Überwindung und bereits eingetretene Erziehungserfolge. Für die Gesamtübersicht über alle gefährdeten Kinder und Jugendlichen der Schule dient dem Direktor das pädagogische Tagebuch des Klassenleiters.

In Aussprachen mit den Eltern des gefährdeten Schülers versucht der Klassenleiter gemeinsam mit dem Elternaktiv die Ursachen für das Fehlverhalten zu ergründen. Möglichst unter Einbeziehung des Klassenkollektivs legt dann der Klassenleiter individuelle Maßnahmen für die Erziehung des Schülers fest. In den Klassen 8 bis 10 muß der Klassenleiter die Verantwortung der FDJ-Gruppe für die Erziehung des Schülers erhöhen. Ergibt sich, daß die Eltern ihren Erziehungspflichten ungenügend nachkommen oder bei der Erziehung des Kindes Hilfe benötigen, so legt der Klassenleiter mit dem Elternaktiv und dem Betrieb der Eltern entsprechende kontrollierbare Maßnahmen fest. Für besonders gefährdete Schüler sollte der Klassenleiter mit Unterstützung des Betriebes der Eltern oder des Betreuungsaktivs des Wohnbezirks einen Erziehungshelfer gewinnen, wenn das Elternhaus selbst nicht die Gewähr für die Überwindung der Erziehungsmängel bietet. Dieser Erziehungshelfer soll sich um den Schüler kümmern, die Eltern beraten, Verbindung mit dem Betrieb der Eltern und dem Aktiv des Wohnbezirks halten sowie mit dem Klassenleiter zusammenarbeiten. Er soll auch eine Abschrift aus dem pädagogischen Tagebuch erhalten und selbst Vermerke über seine Tätigkeit und Feststellungen vornehmen. Die Tätigkeit des Erziehungshelfers endet, wenn sich das Verhalten des Schülers gebessert hat und die persönliche Betreuung nicht mehr erforderlich ist.

Der Direktor der Schule ist verpflichtet, der Abteilung Volksbildung des Rates der Stadt Informationen über gefährdete Schüler zu geben, damit der Rat einen Gesamtüberblick über alle gefährdeten Bürger hat.

In dem Beschluß über die Gestaltung des Systems der Vorbeugung und Bekämpfung der kriminellen Gefährdung ist ferner festgelegt, daß unter Leitung des zuständigen Ratsmitgliedes und unter Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe sowie der Kriminalpolizei Beratungen mit der Schulleitung durchgeführt werden, wenn sich in einer Schule Konzentrationen deliktischer Handlungen von Schülern ergeben. Die Beratungen sollen der Festlegung spezifischer Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation an der Schule dienen.

Auch die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane des Kreises unterstützen die Schulen bei der Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Schüler, indem sie Foren und Aussprachen mit Schülern durchführen. Die Erfahrungen zeigen, daß die Jugendlichen sehr interessiert sind und viele Fragen aufwerfen. Leider nutzen die Schulen diese Möglichkeit noch zu wenig.

² Vgl. hierzu auch Kräupl / Scholz, „Zur individuellen Betreuung sozial und kriminell gefährdeter junger Menschen“, NJ 1970 S. 242 ff.